

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache**

0139

vom 30.04.2003

15. Wahlperiode

Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung von Pflegebe- dürftigen (Hilfsmittelsicherungsgesetz - HSG) BT-Drucksache 15/308 vom 15.01.2003

Das Diakonische Werk der EKD stimmt der im Gesetzentwurf des Bundesrates zugrundeliegenden Absicht zu, die wiederkehrenden und dauerhaften Probleme in der Praxis der Hilfsmittelversorgung zu lösen. Nachweislich der Begründung ist die Stärkung des krankensicherungsrechtlichen Hilfsmittelanspruchs von stationär gepflegten Versicherten und die Schaffung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten sehr zu begrüßen.

In der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf wird zwar prinzipiell richtig ausgeführt, dass es sich im Wesentlichen um Klarstellungen des geltenden Rechts handelt. Entgegen der Ansicht der Bundesregierung - wonach bei sachgerechter Anwendung des geltenden Rechts der Gesetzentwurf nicht zwingend erforderlich ist - ergibt sich für uns ein dringender Handlungsbedarf angesichts der nach wie vor in der Praxis vorhandenen Probleme bei der Auslegung geltenden Rechts. Die Leistungsansprüche der Versicherten müssen sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen und nicht aus Urteilen des Bundessozialgerichts ableiten. Sie sollten für die Betroffenen (aber auch für die Träger von Einrichtungen) transparent und nachvollziehbar sein und keinen Interpretationsspielraum zulassen.

Weder der ohne Rechtsgrundlage von den Spitzenverbänden der Pflegekassen erarbeitete Abgrenzungskatalog noch der aktuelle Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 128 SGB V zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) vom 14.03.2003 ist trotz der Berücksichtigung der BSG-Urteile geeignet, die noch bestehenden Probleme zu lösen. Es werden zahlreiche Hilfsmittel aufgeführt, die sowohl in die Zuständigkeit der GKV als auch in die Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung fallen können. Außerdem ist das Differenzierungsmerkmal „spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtung“ wenig hilfreich und löst in der Praxis neue Dissonanzen bei der Leistungsgewährung aus. Ein Versorgungsvertrag kann nicht so differenziert sein, um daraus Rückschlüsse auf die Vorhaltung von Hilfsmitteln vorzunehmen; außerdem sind die Fluktuationen der Bewohnerinnen und Bewohner mit unterschiedlichen Bedarfslagen und Pflegeverläufen zu berücksichtigen.

Wir halten daher ein Gesetz zur Sicherstellung der Hilfsmittelversorgung von Pflegebedürftigen in Heimen für dringend erforderlich, möchten aber nachfolgend zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung nehmen:

Zu 1.:

Es handelt sich um eine Klarstellung des § 40 SGB XI Abs. 1. Parallel dazu muss sichergestellt werden, dass es zu einer entsprechenden ärztlichen Verordnung nach § 33 SGB V kommt und dass damit ein Rechtsanspruch gegenüber der Krankenkasse tatsächlich wirksam wird.

Zu 2.:

Vorgaben zur Grundausrüstung der Pflegeheime mit Hilfsmitteln sollen in die Rahmenverträge auf Landesebene integriert werden. Das würde für die Verhandlungspartner erleichtert durch klarere Vorgaben im vorliegenden Gesetzentwurf. Die für die Praxis dringend notwendigen Klarstellungen finden sich allerdings insbesondere in der Begründung und nicht im eigentlichen Gesetzestext. Die Passagen in Bezug auf die Krankenkassen lauten in der Begründung in Ergänzung zum § 33 SGB V: *„Zum anderen ist bei der Entscheidung aber auch zu berücksichtigen, dass Hilfsmittel, die (vorrangig oder zumindest auch) der Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, der medizinischen Rehabilitation oder der Vorbeugung oder dem Ausgleich einer Behinderung (etwa zum Ausgleich einer Behinderung (etwa zur Ermöglichung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben) dienen, (weiterhin) der Leistungspflicht der Krankenversicherung unterfallen“*. ... *„Diese Grundsätze gelten gleichermaßen bei Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, mit denen ein spezieller Versorgungsvertrag (etwa für Wachkomapatienten) geschlossen wurde. Auch in diesen Fällen beschränkt sich die Vorhaltepflcht der Heime auf die Grundausrüstung. Die Krankenversicherung muss einen maßgeblichen Anteil der benötigten Hilfsmittel - auch soweit es sich um Anlagegüter handelt - zur Verfügung stellen.“*

Es würde der Rechtssicherheit dienen, diese Maßgaben im § 33 SGB V direkt zu verankern.

Zu 3a.:

Die Ergänzung von § 80a Abs. 2 ist in Verbindung mit der Einfügung in § 75 Abs. 2 notwendig. Die Erfordernis ergibt sich auch aus dem vorliegenden Abgrenzungskatalogen der Krankenkassen und Pflegekassen, nach welchem die in 3b. genannten Hilfsmittel (Applikationshilfen, Inkontinenzhilfen, Hilfsmittel gegen Dekubitus) der Leistungspflicht der Krankenkassen zugeordnet werden, gleichwohl aber auch im Falle einer „spezialisierten stationären Pflegeeinrichtung“ in die Zuständigkeit der Einrichtung fallen sollen.

Zu 3b.:

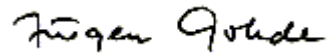
Die Klarstellung ist zu begrüßen.

Die Praxis zeigt allerdings, dass nach wie vor erhebliche Probleme bei der Versorgung mit Rollstühlen bestehen. Der im Entwurf in § 80a Abs. 2 nach Satz 3 stehende Katalog sollte ergänzt werden um den Wortlaut „ . . . individuell angepasste und genutzte Rollstühle“.

In der Begründung löst eine Aussage Irritationen aus und könnte Anlass für zukünftige Interpretationen sein. Es heißt: *„Hilfsmittel, die nicht von der Vorhaltepflcht des Pflegeheims erfasst sind, können unter den Voraussetzungen des § 33 SGB V von der Krankenkasse beansprucht werden.“* Diese Kann-Regelung ist unverständlich angesichts des Anspruchs der Versicherten auf Leistungen nach § 33 SGB V, sofern im Einzelfall ein Erfordernis festgestellt wird.

Insgesamt ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen, weil er zu mehr Rechtssicherheit für die Versicherten, aber auch für die Träger von Pflegeeinrichtungen führt; einzelne weitere Klarstellungen sind wünschenswert.

Stuttgart, April 2003

Handwritten signature of Jürgen Gohde in black ink.

Jürgen Gohde
Präsident